

Satzung

über die Höhe des Ablösebetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen der Ortsgemeinde Zornheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zornheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung am 22.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und der Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Dabei werden die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs gemäß § 47 LBauO vom 24.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.06.2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit für Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der dort in Ziffer 2 genannten Anlage ermittelt. Soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, können, wenn die Gemeinde zustimmt, diese Verpflichtungen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllt werden. Hierzu wird im Einzelfall ein gesonderter Vertrag über die Zahlung eines Ablösebetrages hinsichtlich der Befreiung von einer Kfz-Stellplatzverpflichtung geschlossen. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist davon auszugehen, dass Tiefgaragen, Parkhäuser oder Parkdecks als öffentliche Parkeinrichtungen gänzlich fehlen. Insoweit wird nur von ebenerdig angeordneten Stellplätzen ausgegangen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem dieser Satzung als Anlage 3 beigefügtem Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich wird von der Begrenzungslinie umschlossen. Im Zweifel gelten die Angaben des Planes. Der Lageplan wird Bestandteil der Satzung.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 7.000,00 € je Stellplatz. Die Fälligkeit des zu zahlenden Geldbetrages wird im Einzelfall mittels eines gesonderten Ablösevertrages geregelt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 24.05.2006 wird zum 28.05.2020 aufgehoben.

§ 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Zornheim, den 20.05.2020

Dennis Diehl
Ortsbürgermeister

Zu § 1 der Satzung über die Höhe
des Ablösbetrages bei Nichtherstellung
von Kfz-Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)
der Ortsgemeinde Zornheim

Legende

----- Abgrenzung Geltungsbereich

Dieser Plan ist gemäß § 1 Bestandteil der
Satzung

Die voranstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und
dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich

